

## Unterstützung für Betriebe

# Energiepreis- maßnahmen – ein Überblick

Ein Paket an Maßnahmen von der Bundesregierung soll sowohl Unternehmen als auch private Haushalte bei den höheren Kosten durch den starken Energiepreisanstieg unterstützen. 32,7 Milliarden Euro werden laut BMF dafür locker gemacht.

## Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Mit einem Budget von 1,3 Milliarden Euro bis Ende 2023 sollen energieintensive Unternehmen in einem 4-stufigen Verfahren bei den Mehraufwendungen für den betriebseigenen Verbrauch von Treibstoffen (nur in Stufe 1), Strom und Gas, ab 1.2.2022 unterstützt werden. Mit einem Zuschuss pro Unternehmen, abhängig von Betroffenheit und Branche (siehe Sektorenliste Anhang 1 im EU-Krisenrahmen – [Link](#)) sollen heimische energieintensive Betriebe bei dem starken Energiepreisanstieg entlastet werden. Die Abwicklung erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws). Das sogenannte Unternehmens-Energiekostenzuschuss-Gesetz (UEZG) BGBl. I Nr. 117/2022 ([Link](#)) soll mit Genehmigung bzw. Nicht-Untersagung durch die EU-Kommission inkrafttreten. Die dazugehörige Förderrichtlinie befindet sich derzeit noch im EU-Notifizierungsverfahren (wird dann auf Homepage des BMAW veröffentlicht). Weitere Eckpunkte dazu vgl. Seite 5.

## Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz

Auch durch das Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz sollen energieintensive Unternehmen (aus anspruchsberechtigten Sektoren oder Teilsektoren laut Anhang 1 – [Link](#)) bei den höheren Energiekosten unterstützt werden. Mittels direktem Zuschuss soll ein Ausgleich der hohen Strompreiskosten und der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten bewerkstelligt werden. Die Förderung gilt für den Anteil des Jahresstromverbrauchs, der über 1 GWh liegt bzw. maximal 75 Prozent der tatsächlich

anfallenden indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten. Das Gesetz befindet sich derzeit noch in Ausarbeitung. Auch hier ist angedacht, dass die Förderungsabwicklung die aws übernimmt.

## Reduktion der Abhängigkeit von russischem Gas

Mit Hilfe des Gasdiversifizierungsgesetzes (BGBl. I Nr. 95/2022 – [Link](#) bzw. BGBl. I Nr. 107/2022 – [Link](#)) soll die Abhängigkeit von russischem Gas reduziert werden. Mit einem Fördervolumen von 100 Millionen Euro pro Jahr (2022-2025) sollen Unternehmen jeder Größe sowohl bei den Kosten für die Lieferung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen als auch bei den Kosten für den Einsatz von nicht-russischem Gas (sofern nicht erneuerbare Energie oder Fernwärme ersetzt wird) unterstützt werden. Außerdem sollen Unternehmen bei der Umrüstung von Anlagen auf andere Energieträger als Gas, bei den Kosten zur Herstellung und Betriebsfähigkeit, für die Bereithaltung sowie für den Betrieb der Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme und/oder Kälte mittels Steinkohle gefördert werden. Auch hier erfolgt die Abwicklung über die aws. Die Förderrichtlinie ist noch ausständig.

## Reduktion der Energieabgaben

Durch das Sammelgesetz (BGBl. I Nr. 63/2022 – [Link](#)) zur Änderung von Elektrizitätsabgabegesetz und Erdgasabgabegesetz sollen Energieabgaben auf das von der EU ermöglichte Minimum reduziert werden. Profitieren würden dadurch abermals alle Kundengruppen.

## Entfall der Ökostromkosten

Mit einem Budget von 870 Millionen Euro wird das Aussetzen der Ökostrom-Pauschale und des Ökostrom-Förderbeitrags finanziert. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet die Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022, BGBl. II Nr. 600/2021 – [Link](#). Begünstigt sind alle Kundengruppen. ●





## Energiekostenzuschuss von 450 Mio auf 1,3 Mrd erhöht

**Endlich:** Am 28.9.2022 hat die Bundesregierung den von der WKÖ seit Langem geforderten Energiekostenzuschuss für Unternehmen als Teil des Anti-Teuerungspakets präsentiert. Die WKÖ hatte in den vergangenen Wochen intensiv auf Maßnahmen zur Energie-Entlastung gedrängt und sich massiv für die Unterstützung der Betriebe eingesetzt.

**Aufstockung:** Dass das gesetzlich verankerte Budget von 450 Millionen Euro für die Fördermaßnahme nun aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise auf 1,3 Milliarden Euro aufgestockt werden soll, sehen wir als das richtige Signal. Sollten die Hilfen jedoch nicht reichen, muss aus Sicht der WKÖ auf jeden Fall nachgebessert werden. Mit dem Energiekostenzuschuss soll der Wirtschaftsstandort in der aktuellen Krise gesichert und die Wettbewerbsfähigkeit bestmöglich erhalten werden. Abgewickelt wird der Energiekostenzuschuss von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

### Eckpunkte

- **Förderfähigkeit:** Der Energiekostenzuschuss richtet sich an energieintensive, gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen und unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen. Als energieintensiv gelten Unternehmen, deren jährliche Energie- und Strombeschaffungskosten sich auf mindestens 3% des Produktionswertes belaufen. Nicht förderungsfähige Unternehmen sind u.a. energieproduzierende und mineralölverarbeitende Unternehmen oder die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion. Um kleinere Unternehmen sowie unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen zu unterstützen, entfällt lediglich bei Jahresumsätzen bis 700.000 Euro das 3%-Energieintensitätskriterium.
- **Förderkriterium:** Förderungswerber:innen setzen bis 31.3.2023 Energiesparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich.
- **Vier Förderstufen:** Es werden vier Förderstufen unterschieden. Förderbare Energieträger sind Strom und Erdgas sowie in Stufe 1 auch Treibstoffe (Benzin und Diesel).
- **Zeitraum:** Der förderfähige Zeitraum umfasst die Zeit von 1. Februar bis 30. September 2022.

### Pauschale für Kleine

Zusätzlich zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen werden analog der Förderrichtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ Klein- und Kleinbetriebe auf Basis des Unternehmensenergiekostenzuschuss-Gesetzes (UEZG) im Rahmen eines Pauschalfördermodells gefördert werden. Details werden noch ausgearbeitet.



**DI Claudia Hübsch (WKÖ)**  
claudia.huebsch@wko.at